

23.08.84

VP - R**Verordnung**

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens über die
Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheits-
verkehr mit Kraftomnibussen (ASOR)**A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient der Durchführung des am 1. Dezember 1983 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) 1), durch das neue Regelungen zur Liberalisierung bestimmter Gelegenheitsverkehrsdienste und zur Einführung eines vereinfachten und einheitlichen Kontrolldokuments für den gesamten Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen eingeführt worden sind.

B. Lösung

Nach Artikel 13 ASOR erlassen die Vertragsparteien die zur Durchführung des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen. In Ausführung dessen hat der Rat der Gemeinschaft die Verordnung (EWG) Nr. 56/83 vom 16.12.1982 in Kraft gesetzt. Nach Artikel 4 dieser Verordnung hat auch die Bundesrepublik Deutschland die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des ASOR-Übereinkommens zu treffen. Bei dem Erlass der Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen handelt es sich um die Umsetzung des aus Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 56/83 vom 16.12.1982 folgenden Auftrags.

C. Alternativen

Keine.

B. Kosten

Mit der Neuregelung ist kein Verwaltungsmehraufwand verbunden. Bund, Länder und Gemeinden werden bei der Ausführung der Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf das Preisniveau.

1) Accord relatif aux services occasionnels internationaux de voyageurs par route effectués par autocars ou par autobus

23.08.84

VP - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens über die
Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheits-
verkehr mit Kraftomnibussen (ASOR)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (34) - 900 00 - Pe 19/84

Bonn, den 23. August 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens
über die Personenbeförderung im grenzüberschrei-
tenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen
(ASOR)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens
über die Personenbeförderung im grenzüber-
schreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR)

Vom:

Aufgrund des § 57a Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) eingefügt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung Nr. 117/66/EWG und der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 vom 12. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3085) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem in Klammern gesetzten Zitat des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften folgende Worte eingefügt "in der durch Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 (ABl. EG Nr. L 265/5) geänderten Fassung".

2. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

Gültigkeitsdauer des Fahrtenheftes

Das Fahrtenheft gilt bis zum Aufbrauch, längstens jedoch 5 Jahre gerechnet ab dem Tage der Ausgabe."

...

3. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Aufbewahrung der Kontrolldokumente

- (1) Die Originale und die Durchschriften der Fahrtenblätter sind zusammen mit dem Fahrtenheft ein Jahr lang aufzubewahren.
- (2) Die Frist nach Absatz 1 beginnt für das Original des Fahrtenblattes mit der Beendigung der darin angegebenen Fahrt, für das Fahrtenheft und die Durchschriften der Fahrtenblätter mit der letzten Fahrt, für die das Fahrtenheft gilt.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für verschriebene oder sonst unbrauchbar gewordene Fahrtenblätter."

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Bei Gelegenheitsverkehrsdiensten nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 117/66/EWG und nach Artikel 2 des Übereinkommens vom 26. Mai 1982 über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) (ABl. EG 1982 Nr. L 230 S. 39) ist der Fahrer verpflichtet, zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen das Original des für die Fahrt erforderlichen Fahrtenblattes zur Prüfung auszuhändigen. Bei Gelegenheitsverkehrsdiensten nach Artikel 2 des ASOR-Übereinkommens hat er außerdem das Muster des Deckblattes des Kontrolldokuments nach Artikel 11 des ASOR-Übereinkommens den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuweisen. Händigt der Fahrer das erforderliche Fahrtenblatt nicht aus, oder weist er das Muster des Deckblattes nicht vor, oder ist das erforderliche Kontrolldokument

unrichtig oder unvollständig ausgefüllt, oder entspricht die Beförderung nicht den Bestimmungen der erforderlichen Genehmigung, kann die Fortsetzung der Fahrt untersagt werden".

5. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Der Unternehmer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung, der Verordnung Nr. 117/66/EWG, des ASOR-Übereinkommens sowie der Verordnung (EWG) 1016/68 in der durch Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 geänderten Fassung der Aufsicht der Genehmigungsbehörde. Die Durchführung der Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften der §§ 54 und 54a des Personenbeförderungsgesetzes".

6. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer

- a) entgegen Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 in der durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 geänderten Fassung oder entgegen Artikel 9 des ASOR-Übereinkommens das Fahrtenblatt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vor Beginn einer jeden Fahrt ausfüllt,
- b) eine Beförderung durchführt, die nicht dem Inhalt der Bescheinigung nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 117/66/EWG entspricht,

- c) entgegen § 5 oder § 8 Abs. 1 und 3 die dort bezeichneten Unterlagen nicht ein Jahr lang aufbewahrt,
- d) entgegen Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 117/66/EWG in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 oder entgegen Artikel 6 Satz 1 des ASOR-Übereinkommens das Fahrtenblatt zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen nicht vorzeigt,
- e) entgegen Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) 1016/68 oder entgegen Artikel 8 Abs. 1 des ASOR-Übereinkommens ein Fahrtenheft auf eine andere Person überträgt.

2. als Fahrer

- a) entgegen § 4 die Bescheinigung oder entgegen Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 in der durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 geänderten Fassung oder entgegen Artikel 8 Abs. 2 des ASOR-Übereinkommens das Original des Fahrtenblattes oder entgegen Artikel 5a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 das Muster des Kontrolldokuments nach Artikel 11 des ASOR-Übereinkommens nicht mitführt, oder entgegen § 6 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 dieser Verordnung die Bescheinigung, das Original des Fahrtenblattes oder das Muster des Deckblatts des Kontrolldokuments den Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung nicht aushändigt,
- b) eine Beförderung durchführt, die nicht dem Inhalt der Bescheinigung nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 117/66/EWG entspricht,
- c) die Liste der Fahrgäste nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 oder nach Artikel 9 Abs. 3 des ASOR-Übereinkommens nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erstellt,

- d) im Falle des Artikels 5 Satz 2 der Verordnung (EWG) 1016/68 in der durch Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 geänderten Fassung oder des Artikels 10 Satz 2 des ASOR-Übereinkommens die Zahl der Fahrgäste nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig angibt".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den
DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR

B e g r ü n d u n gAllgemeines

Die Verordnung dient der Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR)¹⁾ (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 230/39 vom 05.08.1982) sowie der Durchführung und Änderung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftomnibussen, die als Folge des Abschlusses des ASOR-Übereinkommens notwendig geworden sind.

Das ASOR-Übereinkommen wurde von der Kommission im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Finnland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien und der Türkei ausgehandelt. Es ist am 1. Dezember 1983 nach der Ratifikation durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Finnland, Norwegen, Schweden und die Türkei zwischen den zuletzt genannten Vertragsparteien in Kraft getreten. Das Inkrafttreten für die übrigen Vertragsparteien richtet sich nach Artikel 18 Absatz 3 ASOR.

Zum Regelungsinhalt des Übereinkommens gehören im wesentlichen Vorschriften zur Liberalisierung bestimmter Gelegenheitsverkehrsdienste und zur Einführung eines vereinfachten und einheitlichen Kontrolldokuments für den gesamten Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen.

Nach Artikel 13 ASOR erlassen die Vertragsparteien die zur Durchführung des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen. In Ausführung dessen hat der Rat der Gemeinschaft die Verordnung (EWG) Nr. 56/83 vom 16.12.1982 (Abl. Nr. L 10/1) in Kraft gesetzt. Nach Artikel 4 dieser Verordnung hat auch die Bundesrepublik Deutschland die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des ASOR-Übereinkommens zu treffen. Diese Maßnahmen sollen gemäß Artikel 13 ASOR u.a. folgendes regeln:

¹⁾ Accord relatif aux services occasionnels internationaux de voyageurs par route effectués par autocars ou par autobus

- Die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Kontrolle sowie die Ahndung von Zuwiderhandlungen;
- die Gültigkeitsdauer des Fahrtenheftes;
- die Auswertung und Aufbewahrung des Originals und der Durchschrift des Fahrtenblatts;
- die Bestimmung der zuständigen Behörden nach den Artikeln 2, 6, 10 und 14 sowie der Stellen nach Artikel 6;
- die auf dem Fahrtenblatt durch die Kontrollberechtigten ggf. anzubringenden Sichtvermerke.

Das vorerwähnte Fahrtenblatt bzw. Kontrolldokument im Sinne des Artikels 6 ASOR und die in Artikel 7 ASOR festgelegten Einzelheiten seiner Verwendung sind nicht dieselben, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 für alle Formen der vor dem Inkrafttreten des ASOR durchgeführten Gelegenheitsverkehrsdienste nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 117/66/EWG festgelegt worden waren.

Um das mit dem Abschluß des ASOR-Übereinkommens verfolgte Ziel zu verwirklichen, für sämtliche Formen des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen ein vereinfachtes und einheitliches Kontrolldokument einzuführen, mußten daher das Kontrolldokumentmuster und die in der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 festgelegten Einzelheiten seiner Verwendung durch das mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens eingeführte neue Kontrolldokumentmuster und die neuen Einzelheiten seiner Verwendung ersetzt werden. Dies ist durch den Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 vom 13. September 1982 (ABl. Nr. L 265/5) geschehen.

Infolgedessen wurde eine entsprechende Änderung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung Nr. 117/66/EWG und der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 notwendig.

Zu den einzelnen VorschriftenZu Artikel 1

- Nr. 1: Bei der vorgesehenen Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folge aus der Anpassung der Verordnung vom 12.12.1975 an das geltende Gemeinschaftsrecht.
- Nr. 2: Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 56/83 in Verbindung mit Artikel 13 ASOR ist eine Regelung der Gültigkeitsdauer des Fahrtenheftes vorzunehmen. Die nach altem Recht vorgesehene Regelung hat sich in der Praxis als zweckmäßig erwiesen. Sie kann daher auch für die Behandlung des nach dem ASOR-Übereinkommens vorgesehenen Kontrolldokuments übernommen werden.
- Nr. 3: Während das nach der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 vorgeschriebene Fahrtenheft aus abtrennbaren Originalen und festverbundenen Durchschriften der Fahrtenblätter besteht, enthält das nach Artikel 7 ASOR vorgeschriebene Fahrtenheft ausschließlich abtrennbare Fahrtenblätter. Das nach § 8 Absatz 1 a.F. vorgeschriebene unabgetrennte Belassen der Fahrtenblätter im Fahrtenheft ist nach der Einführung des ASOR-Fahrtenheftes nicht mehr möglich. Dieser Sachlage war durch eine entsprechende Änderung des § 8 der Verordnung vom 12.12.1975 Rechnung zu tragen.
- Nr. 4: Das bei Gelegenheitsverkehrsdiensten im Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts vorgesehene Zurückweisungsrecht muß in den genannten Fällen im Interesse der angestrebten Einheitlichkeit der in Europa geltenden Regelungen für den grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr auch für die dem ASOR-Übereinkommen unterliegenden Verkehrsdienste gelten. § 9 Absatz 1 der Verordnung vom 12.12.1975 war daher insoweit zu ergänzen.

Nr. 5: Die für den Gelegenheitsverkehr im Sinne des Gemeinschaftsrechts geltenden Vorschriften über die Kontrolle und Aufsicht der Genehmigungsbehörden über die Verkehrsunternehmen sind aus Gründen der Einheitlichkeit auch auf die dem ASOR-Übereinkommen unterliegenden Verkehrsdienste auszudehnen. Dies wird durch die vorgesehene Änderung des § 10 der Verordnung vom 12.12.1975 erreicht.

Nr. 6: Die in § 11 vorgenommenen Änderungen sind eine notwendige Folge aus der Anpassung der Verordnung vom 12.12.1975 an das durch das Inkrafttreten des ASOR-Übereinkommens und der Verordnung (EWG) Nr. 56/83 neu eingeführte materielle Recht. Die nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten bei Rechtsverstößen müssen auch für das neue Recht zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die übliche Berlin Klausel.

Zu Artikel 3:

Nachdem das ASOR-Übereinkommen am 1. Dezember 1983 in Kraft getreten ist, ist gemäß Artikel 18 Absatz 4 ASOR das einheitliche Kontrolldokument ab 1. Juli 1984 zu verwenden. Eine möglichst frühzeitige Inkraftsetzung der Verordnung ist daher geboten.

Mit der Neuregelung ist kein Verwaltungsmehraufwand verbunden. Bund, Länder und Gemeinden werden bei der Ausführung der Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf das Preisniveau.

26.10.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens über die
Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheits-
verkehr mit Kraftomnibussen (ASOR)

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
/ gesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens
über die Personenbeförderung im
grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr
mit Kraftomnibussen (ASOR)

1. Artikel 1 Nr. 01 - neu - (Überschrift der Verordnung)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 einzufügen:

- '01. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Verordnung zur Durchführung der Verordnung
Nr. 117/66/EWG, der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68
und des Übereinkommens über die Personenbeförde-
rung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr
mit Kraftomnibussen (ASOR)".'

Begründung:

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf
den erweiterten Inhalt der Ver-
ordnung.

2. Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)

In Artikel 1 ist die Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 enthaltene Regelung über die Bescheinigung, auf die in § 1 Abs. 1 der zu ändernden Verordnung Bezug genommen wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 nicht geändert worden.

3. Artikel 1 Nr. 5 (§ 10 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 10 Satz 1 nach der Angabe "Nr. 2485/82" die Angabe "(ABl. EG Nr. L 265 S. 5)" einzufügen.

Begründung:

Da Artikel 1 Nr. 1 zu streichen ist, sollte die Fundstelle der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 an dieser Stelle angegeben werden.

4. Artikel 1 Nr. 6 (§ 11 Nr. 1 Buchstabe c)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 11 Nr. 1 Buchstabe c die Worte "entgegen § 5 oder § 8 Abs. 1 und 3" durch die Worte "entgegen § 5 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 oder 3" zu ersetzen.

Begründung:

Genauere Bezeichnung der Gebotsnorm des § 5. Klarstellung, daß der Bußgeldtatbestand schon dann erfüllt ist, wenn entweder gegen § 8 Abs. 1 oder gegen § 8 Abs. 3 verstoßen wird.

5. Artikel 1 Nr. 6 (§ 11 Nr. 1 Buchstabe d)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 11 Nr. 1 Buchstabe d nach der Angabe "Nr. 1016/68" die Worte "in der durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 geänderten Fassung" einzufügen.

Begründung:

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 wurde durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 neu gefaßt.

6. Artikel 1 Nr. 6 (§ 11 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 11 Nr. 2

- a) in Buchstabe a der mit den Worten "oder entgegen § 6 Abs. 1" beginnende Satzteil zu streichen und
- b) nach Buchstabe a folgender **Buchstabe a¹** einzufügen:

"a¹) entgegen § 6 Abs. 1 Halbsatz 1 die Bescheinigung oder entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 das Original des Fahrtenblattes den Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung nicht aushändigt oder ihnen entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 das Muster des Deckblattes des Kontrolldokuments auf Verlangen nicht vorweist,".

Begründung:

Übersichtlichere Fassung der Vorschrift durch Aufgliederung in zwei Buchstaben. Zugleich genauere Verweisung auf die Gebotsnorm des § 6 Abs. 1 Halbsatz 1 und Anpassung an den Regelungsgehalt des § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2.

7. Artikel 1 Nr. 6 (§ 11 Nr. 2 Buchstabe c)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 11 Nr. 2 Buchstabe c nach dem Wort "ASOR-Übereinkommens" das Wort "nicht," einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die in § 11 Nr. 2 Buchstabe d vorgesehene Formulierung.

8. Artikel 2 - neu -

Nach Artikel 1 ist folgender neuer Artikel 2 einzufügen:

"Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung der Verordnung Nr. 117/66/EWG, der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 und des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden Artikel 3 und 4.

Begründung:

Mit dieser Vorschrift soll es dem Bundesminister für Verkehr ermöglicht werden, die Verordnung unter der vom Bundesrat vorgeschlagenen Überschrift neu bekanntzumachen.